Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

03.20

60. Jahrgang
März 2020
Seiten 69–108

www.StBpdigital.de

StBp
Die steuerliche Betriebsprüfung

Fachorgan für die Wirtschafts- und Prüfungspraxis

Herausgeber

Dr. Horst-Dieter Höppner
Vizepräsident des Bundesamtes für Finanzen a. D.
Bonn

AUFSÄTZE

Dr. Gloria Versin, LL. M., Münster
Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden nach dem SchwarzArbG 2019

Prof. Dr. Dieter Schulze zur Wiesche, Nordkirchen
Die Rechtsprechung des BFH zur Personengesellschaft 2019

Dipl.-Kfm. Detlef Pieske-Kontny, Berlin
Die tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Außenprüfung

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler, München
EU-Projekte zur Gründung von „Europäischen Gesellschaften", nach gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten, national und international

RECHTSPRECHUNG

Vorsitzender Richter am BFH Prof. Dr. Bernd Heuermann, München
Rechtsprechung im besonderen Blickpunkt der Außenprüfung

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

21019

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

EU-Projekte zur Gründung von „Europäischen Gesellschaften", nach gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten, national und international

Eine informative Übersicht

*Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Günter Dreßler, München**

I. Einleitung und Überblick

Auf Betreiben der Europäischen Kommission, als Organ der stark export-orientierten Wirtschaftsunion,[1] wurde gem. deren formellen Vorschlägen aus den Jahren 2008 und 2014 die Schaffung verschiedener europäischer „Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung", mit eigener (europäischer) Rechtspersönlichkeit und als supranationale Rechtsformen, angestrebt und zum Teil auch bereits verwirklicht.[2] Hierfür wurden verschiedene Gesellschafts-Modelle mit einer gezielt eigenen qualifizierten rechtlichen Außenwirkung und unabhängig von den üblichen nationalen Gesellschaftsformen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ausgearbeitet (in bewusst rechtlicher Abgrenzung hiervon zugunsten einer echten transnationalen Unternehmensform in Europa).[3] Diese Neugründungen von supranationalen Gesellschaftstypen haben verständlicherweise auch eine Reihe von „handels-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Auswirkungen", letztere insbesondere, soweit die Bundesrepublik Deutschland mit dem EU-Sitzland einer solchen eigenständige EU-Gesellschaft ein DBA abgeschlossen hat.

Die gängigen Bezeichnungen solcher vorgeschlagenen Gesellschaftsformen lauteten im allgemeinen Sprach- und Fachgebrauch (jeweils in Anlehnung an die „lateinische Sprache") „Societas Europaea" (SE) als AG, „Societas Privata Europaea" (SPE)[4], „Societas Cooperativa Europaea" (SEC) oder auch „Societas Unius Personaea" (SUP). Diese gesellschaftsrechtlich doch recht unterschiedlichen Personenvereinigungen nach Europa-Recht sollten (vorrangig auf Betreiben von französischen Großunternehmen für eine „Europa-GmbH") unter dem Oberbegriff einer „Société Privée Européenne" (SPE) der allgemeinen EU-Harmonisierung sowie dem Abbau von unnötigen rechtlichen Hürden bei der Gründung und der Verwaltung von Tochtergesellschaften im weiteren EU-Ausland dienen.[5]

Im Rahmen der verstärkten Harmonisierungsbemühungen der EU sollen – wegen der immer stärker werdenden wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Verflechtung unter den EU-Ländern – an die Stelle der einzelnen Gesellschaftsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Zukunft eher dynamische europäische Personenvereinigungen treten, vorrangig in der Rechtsform von Aktiengesellschaften, die (als zum Beispiel und einzelbildlich gesprochen) sowohl für den spanischen „Handwerker", als auch für den polnischen „Dienstleister" erleichternd einheitliche Anwendungsregeln für die Gründung, die Registereintragung sowie die Verwaltung von möglichen Niederlassungen in dem einen oder anderen EU-Länder, z. B. in Frankreich, garantieren sollen.

Europaweit gab es hierzu allerdings sehr unterschiedliche Vorstellungen und Auffassungen zur Ausgestaltung solcher neuer Gesellschaftstypen. Ein Teil dieser neuen EU-Konzepte ist nach Meinungen von Kritikern – trotz breiter Zustimmung aus der

* Bis zu seiner, auf eigenem Wunsch etwas vorgezogenen Pensionierung war der Autor Bundesbeamter in leitenden Funktionen in der Bundesfinanzverwaltung, u. a. Gruppenleiter für „Internationales Steuerrecht" in der Bundesbetriebsprüfung im ehemaligen „Bundesamt für Finanzen", dem heutigen „Bundeszentralamt für Steuern" (BZSt), beide mit Sitz in Bonn, sowie mehr als 25 Jahre lang nebenberuflich Vortragender für „Internationales Steuerrecht" an der Bundesfinanzakademie des BMF. Der Autor hat im „Internationalen Recht" (Völkerrecht) promoviert, daher seine Anmerkungen im Text auch hierzu. – Zur prüfungsfreien Zulassung von ehemaligen Finanzbeamten in herausgehobenen Funktionen als „Steuerberater", vgl. § 38 Abs. 1 StBerG sowie die ausführliche Begründung hierzu im BFH-Beschluss v. 25. 10. 2007 VII B 55/07, BFH/NV 2008, 411. – Seither ist der Verfasser in München als RA/StB tätig (s. u. a. *www.langenmayr.de* oder Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner m.b.B, München), seit längerem hier noch freiberuflich.

1 Vgl. hierzu auch die Darstellung des gleichen Autors (Dreßler) zu ‚Neuerliche Einflüsse der „Europäischen Union" (EU) auf nationale und internationale Steuergesetzgebungen, in DBA-Ländern oder im sonstigen Ausland – Ein informativer Querschnitt', StBp 2020, 18.

2 Hierfür wurden vom EU-Rat Verordnungs-Entwürfe zunächst über das Statut einer „Europäischen Privatgesellschaft" (SEP), später zur Gründung von sog. „Einmann-Kapitalgesellschaften" (SUP) herausgegeben, vgl. zur ersteren Bayer/Schmidt „BB-Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsreport im Europäischen Gesellschaftsrecht 2008/2009", BB 2010, 387 oder DATEV-Dok.-Nr. 0430952; EU-rechtlich voll umgesetzt werden konnte schon früh die Rechtsform einer „Europäische Gesellschaft" (SE).

3 Vgl. hierfür u. a. das Themenlexikon v. 1. 8. 2019 der/des
– „Forschungsstelle für Europäisches und internationales Finanz- und Steuerrecht" in 80539 München, Professor-Huber-Platz 2 (sie widmet sich seit ihrer Gründung in 1979 dem „Deutschen Außensteuerrecht, dem ausländischen und internationalen Finanz- und Steuerrecht"; ein besonderer Schwerpunkt ihrer Forschung liegt dabei auf dem Recht der (bilateralen) Doppelbesteuerungsabkommen und dem Europäischen Steuer- und Abgabenrecht) sowie
– „Vereins für Internationale Steuern und Finanzen München e. V.", Sitz in der Ludwig-Maximilians-Universität München, in 80539 München, Geschwister-Scholl-Platz 1 (beide s. DATEV-Dok.-Nr. 0430952).

4 Vgl. hierzu u. a. de Erice/Gaude „Societas Privata Europaea – Unternehmensleitung und Haftung", DStR 2009, 857 oder Anzinger „Die Europäische Privatgesellschaft", BB 2009, 2606.

5 Vgl. Darstellung von Teichmann, „SPE 2.0 – Die inhaltliche Konzeption", GmbHR 2018, 713 oder als Zusammenfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4077880; in der EU gibt es formal-rechtlich bereits die „Europäische Gesellschaft" (SE), die „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" (EWIV), die „Europäische Genossenschaft" (SCE) [beide letzteren nur mit eingeschränkter Einsetzbarkeit] sowie neuerdings in Planung sowohl die „Einpersonengesellschaft (Europäische Union)" (SUP), als auch die „Europäische Stiftung (FE)".

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Wirtschaft und der Industrie – sowie auf Grund von erheblichen Widerständen aus einigen der EU-Mitgliedstaaten noch mit Mängeln behaftet und noch nicht genügend ausgereift. Von einigen Mitgliedsländern der EU, aber auch von Experten für ein grenzübergreifendes Gesellschaftsrechts wurde bei zweien neukonzipierten EU-Gesellschaftsformen insbesondere bemängelt, dass der eine oder andere Verordnungsentwurf der EU-Kommission eine zu große Anzahl von Ermächtigungen und eher verwirrenden Auflagen zur privat-autonomen Regelung des Innenverhältnisses durch die Gesellschafter beinhalte. So sei zum Beispiel eine SPE dadurch beratungs- und damit kostenintensiver als eine normale GmbH. Ein Experte für grenzübergreifendes Gesellschaftsrecht warb andererseits für diese EU-Entwürfe mit den wohl leicht übertriebenen Worten[6]:

> *„Wer den Satzungsverfassern selbst auferlegt, sich das anzuwendende Gesellschaftsrecht weitgehend selbst zu erfinden, erreicht in Wahrheit keine ‚Einheitlichkeit', sondern die größte Rechtszersplitterung, die man sich nur denken kann."*

Im Einklang mit der „Strategie Europa 2020 der EU" sprach sich die Kommission im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen ihres „Small Business Act für Europa" dann für weitere Fortschritte und Entwicklungen in Bezug auf eine intelligente Regulierung des EU-Gesellschaftsrechtes sowie für eine Verbesserung der Marktzugänge durch Gründung von Tochtergesellschaften oder Firmen-Niederlassungen zur Förderung insbesondere des mittelständigen Unternehmertums aus.

Die Bestimmungen über die Gründung von EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung, besonders solche mit einem einzigen Gesellschafter, wie das Projekt SUP, sollen überdies wiederum nicht das Recht der Mitgliedstaaten tangieren, bei ihnen bereits bestehende Vorschriften für die Überprüfung des Gründungsvorgangs und der Verwaltung derartiger Gesellschaften beizubehalten, denen zufolge zum Beispiel das Eintragungsverfahren für solche Außenstellen von Unternehmen auf elektronischem Wege und auch aus der Ferne abgewickelt werden könne.

Nach weiterem, längerem Hin und Her an Kritiken zu diesen EU-Vorhaben von neuartigen Gesellschaftsformen im EU-Bereich hat die EU-Kommission zwei der von ihr initiierten Projekte, das Konzept der Schaffung einer „Societas Privata Europaea" (SPE) sowie das einer Societas Unius Personae (SUP – einer Einmann-Gesellschaft), in 2018[7] leider vorerst einmal **„formell wieder zurückgezogen"** und zu deren Ausgestaltungen ihre Bemühungen um greifbare Verbesserungen angekündigt. Dies alles lässt für die Zukunft ernsthaft auf weitere Innovationen zum erweiterten Gesellschaftsrecht über die bisher engeren EU-Grenzen hinaus hoffen, so auch in den Bereichen der in der EU allgemein angestrebten gesellschafts- und steuerrechtlichen Neuordnungen.

Dies alles ungeachtet hat das EU-Projekt der Kreierung und Gründung einer EU-weiten neuen **„Societas Europaea"** (SE), einer Art Aktiengesellschaft (AG), seit Einbringung der Vorschläge hierzu durch die EU-Kommission durchaus **festen Bestand**. Solche Umsetzungsmaßnahmen haben und werden auch beachtliche Auswirkungen auf den nationalen Ebenen der EU-Mitgliedländer nach sich ziehen, und zwar besonders auf den Gebieten des/der

- nationalen und EU-weiten Gesellschaftsrechts,
- formellen Eintragungsverfahren, so beispielsweise auf elektronischem Wege
- Kommunikation zwischen der für Eintragungen zuständigen Stellen und den Gründern,
- Gestaltung der Websites der zuständigen Behörden, aber auch der neu zu gründenden Auslandsgesellschaften oder Niederlassungen
- Online-Verfahren für den häufig erforderlichen elektronischen Identitätsnachweis (Stichwort: allgemeine Digitalisierung) sowie ebenso
- nationalen und internationalen Steuerrechts.

II. Kurz nachrichtlich zu den noch nicht ausgereiften Vorschlägen der EU-Kommission zu zwei Arten von neuen, europäisch geprägten Gesellschaftsformen

1. Allgemeines zu den beiden konzipierten unterschiedlichen neuen Gesellschaftstypen

Die zunächst durch den EU-Verordnungs-Entwurf aus 2009 (sog. SPE-VO-E) angedachte „Societas Privata Europaea" (SPE) sollte als „mittelstands-orientierte Fördermaßnahme" die standortübergreifenden Betätigungen von „kleineren und mittleren Unternehmen" (sog. KMU – im EU-Bereich gibt es hiervon rund 21 Millionen, von denen rund 12 Millionen beschränkt haftende Gesellschaften sind), hierzu später mehr, aber auch die seit 2014 ebenso vorgesehene sog. „Societas Unius Personaea" (SUP – Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit nur einem einzigen Gesellschafter) sollte als Universalinstrument in allen EU-Ländern die „rechtliche Einheitlichkeit" erleichtern,[8] um beispielsweise Tochtergesellschaften oder Niederlassungen mit europaweit gleichermaßen geltenden Normen gründen bzw. eröffnen zu können und hierdurch gewisse, häufig mangels ausreichender Auslands-Rechtskenntnisse bestehende Binnenmarkt-Hindernisse weiter abzubauen. Dies aber auch, um gleichzeitig eine stärkere grenzüberschreitende Teilnahme von KMU am EU-Binnenmarkt zu erreichen.[9] Ihre Gründer würden hierdurch dann nicht mehr mit den in jedem EU-Mitgliedsland meist unterschiedlichen Rechtsgrundlagen konfrontiert.

2. Kurzanalyse zur Zielsetzung der EU-Kommission hinsichtlich der beiden noch nicht bestandskräftig gewordenen Gesellschaftsgestaltungen (SPE und SUP)

Ziele sollen dabei u. a. die Einsparung von höheren Beratungskosten im Ausland sowie eine schnellere und unbürokratische Neugründung im anderen EU-Land sein. Überdies solle hierdurch eine leichtere grenzüberschreitende Verlegung des Registersitzes einer Gesellschaft ermöglicht werden, auch ohne deren vorherige Auflösung und Neugründung im anderen EU-Land.

a) Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) soll zudem, in Abgrenzung insbesondere zu der bereits weit verbreiteten „Societas Europaea" (SE), auch als geschlossene Kapitalgesellschaft und

6 Vgl. den verstorbenen, ehemaligen österreichischen Experte für Unternehmens- und später für Gesellschaftsrecht, Professor Heinz Krejci von der Universität Wien, in seiner Stellungnahme zum SPE-Entwurf aus 2008 (im Internet).

7 Vgl. Auflistung der EU-Kommission v. 4. 7. 2018 (unter 2018/C 233/05) zurückgenommenen Vorschlägen und Richtlinien, hier unter COM/2014/0212 ihres „Richtlinien-Entwurfs zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter" (Interinstitutionelles Verfahren – 2014/0120 (COD) sowie Mitteilung von Merten v. 15. 7. 2019 „Europäische Privatgesellschaft" (SPE) in DATEV-Dok.-Nr. 5228325).

8 Näheres s. Wicke, „Grundelemente einer Europäischen Privatgesellschaft", GmbHR 2011, 566 oder in Kurzfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4050848, und neuerdings die Darstellung von Harbarth, „SPE 2.0 – Die rechtspolitische Perspektive", GmbHR 2018, 657 oder in Kurzfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4077853.

9 Dies erscheint für die Wirtschaft der Europäische Union wichtig, da solche KMU zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Union stellen und über ein erhebliches Wachstums- und Beschäftigungspotenzial verfügen.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

damit als nur eingeschränkt kapitalmarkt-abhängig konzipiert werden können.

Als Hauptargument wurde dabei ins Feld geführt, dass damit eine seit langem gefordert einheitliche Gesellschaftsform für alle EU-Mitgliedstaaten etabliert werden könnte. Diese würde es auch generell erlauben, europaweit Gesellschaften oder Tochtergesellschaften mit vergleichbar denselben gesellschaftsrechtlichen Strukturen wie die üblichen nationalen in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zu gründen, und das eben unabhängig davon, wo eine solche Gesellschaft künftig ihren Verwaltungssitz haben würde.

Die von der Bundesrepublik Deutschland geforderte „Mitbestimmung" in Unternehmen soll dem Beschluss des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zufolge darin ähnlich dem Verfahren wie bei der eingeführten „Europäischen Aktiengesellschaft" (SE) mitgeregelt werden. Zur Vermeidung von möglichen Missbräuchen im Hinblick auf die von der Bundesrepublik Deutschland seit längerem geforderten Arbeitnehmer-Mitbestimmung in solchen EU-Gesellschaften forderte dieser Ausschuss des EU-Parlaments einen irgendwie gearteten, nachvollziehbaren grenzüberschreitenden Bezug zur Muttergesellschaft als Gründungsvoraussetzung für eine SPE.

Als Beispiele für eine solche grenzüberschreitende Konnexität wurde von diesem Rechtsausschuss vorgeschlagen, es sollte(n)

- die Gründungsgesellschafter möglichst aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten kommen,
- der Unternehmensgegenstand sich nach Möglichkeit auf mehr als einen Mitgliedsstaat erstrecken,
- Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedsstaaten gegründet werden können.[10]

Zudem sollte hiernach für derartige SPE ein zentrales „Europäisches Register" eingerichtet werden (ohne eine Identitätsprüfung und damit wohl eher „ohne Publizitätswirkung" nach außen).

Die EU-Kommission hat später noch einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE) vorgelegt, zu dem der „Deutsche Notarverein" in Berlin mit Korrekturanregungen und Ergänzungsvorschlägen recht positiv Stellung bezogen und den Wunsch geäußert hat, die Bundesregierung möge diesen Vorschlag in ihre strategischen Weiterentwicklungsüberlegungen mit aufnehmen und bei der EU-Kommission hierzu erneut vorstellig werden. Deutscherseits hatte man an Stelle einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung überdies noch für eine milder wirkende (und geringere Mehrheitsanfordernisse stellende) Möglichkeit einer durch die einzelnen Staaten umzusetzenden Richtlinie votiert.[11]

Seitens der nationalen Gesetzgeber in der EU gab es immer wieder Widerstand gegen eine solche Form von SPE, die auch als Konkurrenz zu nationalen Rechtsformen gesehen wurde. Daher konnte das angestrebte Ziel, die Gründbarkeit einer SPE erstmals Mitte 2010 verfügbar zu machen, leider bislang noch nicht erreicht worden. Das wird sicherlich dennoch bald kommen.

b) Die Möglichkeit der Gründung einer sog. „Societas Unius Personaea" (SUP), einer bloßen Einpersonen-Gesellschaft, könnte nach der Vorstellung der EU-Kommission eine Alternative zur SPE werden. Nach dem längeren Streiten über den SPE-Vorschlag sollen hierdurch ergänzende Initiativen auf den Weg gebracht werden, „um die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Mittelstands-KMU zu verbessern." Um sicherzustellen, dass die harmonisierten Vorschriften möglichst umfassend angewandt werden, sollen sowohl natürliche als auch alternativ juristische Personen ermächtigt werden, eine solche „Societas Unius Personaea" (SUP), folglich eine Einmann-Gesellschaft, zu errichten.

Aus den gleichen Gründen sollten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht als SPE errichtet würden, diesen vorgesehenen SUP-Rahmen dennoch nutzen können. Es sollte überdies möglich sein, solche Gesellschaften im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht in solche SUP „umzuwandeln". Um den KMU grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Gründung von derartigen Einpersonen-Gesellschaften als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollen insbesondere die mit der Gründung solcher Gesellschaften verbundenen Kosten, Beratungsgebühren, Übersetzungen und sonstigen Verwaltungslasten spürbar verringert werden. Die Bestimmungen über die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (SUP) sollen andererseits nicht die Rechte der Mitgliedstaaten berühren, bestehende Vorschriften für die Überprüfung des Eintragungsvorgangs beizubehalten, sofern das gesamte Eintragungsverfahren auf elektronischem Wege und aus der Ferne abgewickelt werden könne. Artikel 13 des Richtlinien-Entwurfs hierzu listet die Unterlagen und Angaben auf, welche die EU-Mitgliedstaaten für die geplante Eintragung einer SUP verlangen dürften.

Nach Artikel 28 (Sanktionen) des Richtlinien-Entwurfs hierzu sollen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie Sanktionen erlassenen und nationalen Vorschriften festlegen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen dürfen, um sicherzustellen, dass solche Zwangsmaßnahmen auch tatsächlich durchgesetzt werden könnten. Derartige Sanktionen sollen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein.

3. Aufmunternde Prognosen zur Einführung neuer EU-weiter Gesellschaftsformen

Einen wirklichen Neuwert könnte nach wie vor eine echte supranationale SPE erbringen, so wie das bereits seit längerem gültige Konzept einer, wie vorerwähnt, „Societas Europaea" (SE), einer Kapitalgesellschaft nach europäischen Recht, gemäß der EU-Richtlinie Nr. 2157/2001 v. 8. 10. 2001, gültig und anwendbar gemäß Art. 70 seit dem 8. 10. 2004.[12]

Nach alledem erfuhren die beiden vorerwähnten Verordnungs- oder Richtlinien-Entwürfe der EU-Kommission zur Gründung und Verwaltung von „Europäischen Gesellschaften" in anderen EU-Ländern, und zwar diejenigen zur SPE (Privatgesellschaft) aus dem Jahr 2008 und auch jene zur sog. SUP (Einmann-Gesellschaft) aus dem Jahr 2014, wie geschildert, von unterschiedlichen Seiten und Gremien nachhaltig erhebliche Kritik an einzelnen Formulierungen, ihren Inhalten, ihren Ausgestaltungen, und ihren Zielen, so dass sich die EU-Kommission – zur Beruhigung der Gemüter – später entschloss, beide erst einmal formell zurückzunehmen, um wohl, wenn solche Vorhaben unter den EU-Mitgliedsländern wieder opportun werden, mit verbesserten Neufassungen hierzu aufzuwarten, z. B. durch eine sensibilisierte Rückbesinnung auf die angestrebten Zwecke einer SPE oder einer SUP als europaweit einheitliche Positionen[13] und um einen wohl noch etwas gestör-

10 Nur zum Teil übernommen aus dem Aufs. von Dr. Lukas Fantur, RA in Wien, zu „Europäische Privatgesellschaft – Politisch gescheitert", „Anwalt aktuell" (hierzu ohne nähere Angaben, wohl auch unter dem 21. 05. 2010).

11 Vgl. die Meldung des Bundesanzeiger-Verlages v. 17. 4. 2014.

12 Vgl. zum bereits realisierten Konzept einer „Societas Europaea" (SE) die ausführlichere Abhandlung nachstehend unter Abschnitt V.

13 Vgl. Anmerkungen zu solchen Plänen von Schumacher/Stadtmüller „Quo vadis, SPE? – Auf dem Weg zu einer europäischen Gesellschaft nationalen Rechts", GmbHR 2012, 682 oder etwas verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 4055347.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

ten Wettbewerb unter den EU-weit national sehr unterschiedlich ausgestalteten Gesellschaftsrechten zu korrigieren.[14]

III. Historisch nachrichtlich: Angedachte Grundlagen für die Gründung einer „Societas Privata Personaea" bzw. „Societas Privata Europaea" (SPE)

1. Allgemeines zur Gründung und Verwaltung einer SPE in EU-Mitgliedsländern

Die durch Verordnungsentwurf der EU aus 2009 (sog. SPE-VO-E) zunächst angedachte, später erweitert formulierte „Societas Privata Europaea" (SPE) sollte als „mittelstandsorientierte" Fördermaßnahme die standortübergreifenden Betätigungen von „kleineren und mittleren Unternehmen" (KMU) in allen EU-Ländern erleichtern,[15] um z. B. Tochtergesellschaften mit europaweit geltenden Normen gründen zu können. Durch diese beabsichtigte Harmonisierung von nationalen[16] und internationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, wie z. B. zu einer neuerdings ebenso vorgeschlagenen Gründbarkeit einer Einpersonen-Gesellschaft SUP,[17] sollte erreicht werden, dass die noch bestehenden Beschränkungen auf dem EU-Binnenmarkt für die immer weiter zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Gesellschaften mehr und mehr abgebaut werden. Diese EU-Reform-Maßnahmen sollten zudem im Rechtsformgefüge an Bedeutung bei der Wahl eines einheitlichen, sachgerechten und effektiven Verkehrsschutzmodells[18] und bei gesellschaftsrechtlichen Sonderbestimmungen für eine SPE gewinnen.[19] Die Ausgestaltung einer SPE sollte überdies in möglichst geringem Umfang vom jeweiligen nationalen Recht und Gesellschaftsrecht des Sitzstaates der Ausgangsgesellschaft abhängig werden.

Die expandierenden Unternehmen würden hierdurch nicht mehr in jedem EU-Mitgliedsland mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen konfrontiert. Ziel wäre zugleich die Einsparung von Beratungskosten und die schnelle und unbürokratische Neugründung im anderen EU-Land. Eine grenzüberschreitende Verlegung des Registersitzes sollte hierdurch dann auch ohne eine Auflösung und Neugründung einer solchen Gesellschaft ermöglicht werden.

2. Eckpunkte für die geplante Gründung und Verwaltung einer SPE

Nach dem VO-Entwurf der Europäischen Kommission sollen zielstrebig folgende Eckpunkte erfüllt werden:

- Gründer könnten eine oder mehrere natürliche oder auch juristische Personen sein
- das Mindestkapital sollte grundsätzlich zwischen (nur) 1,- Euro und bis 8.000,- EUR betragen – sofern allerdings eine Solvenz-Bescheinigung vorliegt, mindestens 8.000,- EUR
- eine Trennung von Registersitz und Verwaltung sollte möglich sein
- die Leitungsebenen könnten entweder nach dem *monistischen*[20] oder dem *dualistischen*[21] System gestaltet werden
- die Richtlinie erlaubt in Art. 22 dem einzigen Gesellschafter, dem Leitungsorgan auch Weisungen erteilen zu können; solche Weisungen sollten aber mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Interessen anderer Parteien vereinbar bleiben
- Haftungsbeschränkung der Gesellschafter sollte auf den Betrag reduziert bleiben, zu dessen Einzahlung sie sich im Einzelfall jeweils in der Satzung verpflichtet haben
- die Gesellschafter sollten weitgehend darin frei sein,
  - die mit ihrem Geschäftsanteil verbundenen Rechte wie Stimmrechte festzulegen oder
  - in Hinblick auf die Übertragung von Anteilen eigene Regelungen vorzusehen
- die Anmeldung einer SPE zur Gründung sollte möglichst auf elektronischem Weg und in der jeweiligen Landessprache des Mitgliedstaates erfolgen können
- die Besteuerung, die Rechnungslegung und der Umgang mit möglichen Insolvenzen sollte sich nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. inländischen Steuerrecht richten.

Die Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung der SPE müssten sich nicht im selben Mitgliedstaat befinden, ebenso wie ihr im Gesellschaftsregister eingetragener Sitz. Auch sollte jederzeit eine Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat möglich sein.[22]

3. Stellungnahmen der deutschen Seite zum EU-Kommissions-Entwurf für eine SPE

Der Deutsche Bundestag hat am 14. 6. 2012 eine Petition, mit der die Befürworter der SPE umgehend die Zustimmung zur sofortigen Einführung einer solchen neuen europäischen Unternehmensform „Societas Privata Europaea" forderten, eingehend und abschließend beraten und dabei beschlossen,

- das Gesuch der Bundesregierung hierzu zunächst dem Bundesministerium der Justiz als Diskussions-Material zuzuleiten und es
- gleichzeitig den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu geben.

---

14 Vgl. die seinerzeit schon zukunftsweisenden Anmerkungen von Bayer „Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht" (race tot he bottom), BB 2004, 1 oder verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 0851111.

15 Näheres s. Wicke über „Grundelemente einer Europäischen Privatgesellschaft", GmbHR 2011, 566 oder in Kurzfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4050848 sowie neuerdings die Darstellung von Harbarth, „SPE 2.0 – Die rechtspolitische Perspektive", GmbHR 2018, 657 oder in Kurzfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4077853.

16 Im Inland gibt es folgende vergleichbare Formen von „Personengesellschaften" (PersG) sowie seltener die „Stille Gesellschaften", mit umfassenden gesetzlichen Ausgestaltungen: GbR, OHG, KG, KG auf Aktien und Partnerschaften, vgl. Einzelheiten hierzu im ausführlicheren Aufs. (13 Seiten) von Durm „Personengesellschaften-Lexikon des Steuerrechts", v, 1. 7. 2019, in DATEV-Dok.-Nr. 0630618.

17 Zur sog. SUP vgl. die nachstehend ausführlichere Darstellung unter Abschnitt IV.

18 In den (gegenwärtig noch) 28 EU-Mitgliedsstaaten bestehen recht unterschiedliche Verkehrsschutzkonzeptionen.

19 Zu diesen diversen rechtspolitisch umstrittenen Regelungsanliegen vgl. das Gutachten von Bayer, Verhandlungen des 67. Deutschen Juristentages, 2008, E27 ff., sowie hierzu auch Schäfer, NJW 2008, 2536 ff und einschränkend aus angloamerikanischer Sicht Bormann/König, RIW 2010, 111, 112.

20 Dies bedeutet, die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan geführt; die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt, die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können durch die Satzung der Europäischen Gesellschaft benannt werden.

21 Dies bedeutet, die Gesellschaft wird von einem Vorstand (Geschäftsleitung) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) geführt, die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen, der Vorstand muss dem Aufsichtsrat mindestens einmal alle drei Monate Bericht erstatten und ihm wichtige Informationen übermitteln, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung bestellt, die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats können durch die Satzung der Europäischen Gesellschaft benannt werden.

22 Vgl. Darstellungen von Schädle/Eich „Die grenzüberschreitende Sitzaufspaltung der SPE aus Sicht des deutschen Steuerrechts", DStR 2012, 2341 oder DATEV-Dok.-Nr. 4056806, sowie in 2019 ganz neu als umfassende Buchausgabe von Claudia Hartmann „Die Europäische Privatgesellschaft (SPE) – Eine Analyse der Rechtsvorschriften; unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts; auf der Grundlage des ungarischen Verordnungsentwurfs", 1. Aufl. 2019 (538 Seiten), und dies als Folge ihrer Dissertation hierzu in 2018 an der UNI Würzburg.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Die Bundesregierung hat daraufhin in einer Antwort auf eine Große Anfrage zur gesellschafts-rechtlichen und wirtschaftlichen Situation des Mittelstands in Deutschland ihre durchaus positive Haltung zur Einführung einer EU-weiten SPE erläutert.[23]

Wenn auch die Bundesregierungen in der Vergangenheit weder an das EU-Konzept einer solchen SPE, noch später einer SUP so recht heranwollten, so hat die gegenwärtig herrschende „Große Koalition" in ihrem Koalitionsvertrag v. 12. 3. 2018, aber auch als Rechtsfolgen der breit angelegten Digitalisierungen, ausdrücklich für die Schaffung einer EU-weiten, neutralen „Europäischen Privatgesellschaft" (SPE) votiert. Wörtlich heißt es hierzu in diesem jüngsten Koalitionsvertrag:[24]

> *„Wir setzen uns für eine europäische Harmonisierung der Regelungen über die grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften (Sitzverlegungs-Richtlinie) und die Europäische Privatgesellschaft (SPE) ein – unter Wahrung der Rechte der*
> – *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich einer Unternehmens-Mitbestimmung,*
> – *Gläubiger und*
> – *Minderheitsgesellschafter – ein".*

Infolge des vorerwähnten, sicherlich nur vorübergehenden Verzichts der EU-Kommission auf die Einführung der Rechtsform einer „Europäischen Privatgesellschaft" (SEP) als geschlossene Kapitalgesellschaft bleibt abzuwarten, ob sich diese erklärte Absicht der Bundesregierung in Bälde durch Intervention bei der EU doch noch EU-weit verwirklichen lässt.

Als Vereinfachungslösungen hierzu erarbeitet im Übrigen seit Jahren eine französisch-spanische Arbeitsgruppe unter der Ägide der „Association Henri Capitant" aktuell weitere Regelungsvorschläge aus, für eine sog. „Société Européenne Simplifée (SES)[25], und überdies ist auch an eine „Gesellschaft europäischen Rechts mit beschränkter Haftung",[26] mit nur einem einzigen Gesellschafter (eine sog. „Societas Unius Personae" – SUP) gedacht,[27] letztere, die es Einzelunternehmern, mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder sonst einem EWR-Land[28], ermöglichen soll, mit ihrer beschränkter Haftung in der ganzen Europäischen Union tätig zu werden.

IV. Historisch nachrichtlich: Angedachte Grundlinien für die Gründung einer „Societas Unius Personaea" (SUP)

1. Allgemeines zur Gründung und Verwaltung von SUP in EU-Mitgliedsländern

Die EU-Kommission hat unter dem 9. 4. 2014 hierzu einen Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates" über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mit einem „einzigen Gesellschafter" eingebracht (sog. SUP-Ril.)[29] und sie später unter dem 29. 5. 2015 vertieft erläutert und etwas verändert (Anlage 9050/15).[30] Eine SUP könnte danach von einer natürlichen oder einer juristischen Person errichtet werden, auch wenn letztere eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung und einem einzigen Gesellschafter sein sollte, und gem. Artikel 15 dieser Richtlinie über nur einen einzigen Anteil verfügt, der nicht geteilt werden darf.

Nach dieser Richtlinie kann eine SUP nur durch Gründung einer neuen Gesellschaft (ex nihilo) oder auch durch „Umwandlung" einer bereits in einer anderen Gesellschaftsrechtsform bestehenden Personenvereinigung entstehen. Zur Wahrung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten sollten diese gemäß der SUP-Richtlinie selbst entscheiden können, wie und in welchem Umfang sie die harmonisierten Vorschriften über die Errichtung und die Tätigkeit von solchen SUP anwenden wollen. Eine in eine SUP „umgewandelte" Gesellschaft könnte ihre volle Rechtspersönlichkeit beibehalten. Hinsichtlich des Verfahrens für eine solche Umwandlung verweist die Richtlinie zudem auf das jeweils nationale Gesellschaftsrecht und das spezifische Steuerrecht dort.

Mit diesem ihrem neuen Vorschlag mit den typischen Charakteristika, die als „Societas Unius Personae" (SUP) bezeichnet wird, sollen grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie die Gründung von Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in einem anderen EU-Land von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), durch verbesserte gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen erheblich erleichtert werden. Dieser SUP-Vorschlag für ein reformiertes europäisches Einzelunternehmen soll von der EU-Kommission noch weiterentwickelt werden.

Die Kommission stützt diesen ihren Neugründungs-Vorschlag auf Art. 50 Abs. 2 Buchstabe f AEUV.[31] Die Wahl dieser Rechtsgrundlage ist deshalb von Bedeutung, weil diese Bestimmung, anders als Art. 352 AEUV, auf den die SPE-Verordnung gestützt wurde, „keine Einstimmigkeit" in der EU-Entscheidung im Rat fordert. Es genügt danach die für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV im Parlament und im Rat vorgesehene qualifizierte Mehrheit. Hieran setzt aber die Hauptkritik von EU-Experten an. Die eigentliche Rechtsgrundlage dürfte jedoch eher in Art. 50 Abs. 1 AEUV bestehen, der „Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit" vorsieht und im Allgemeinen großzügig ausgelegt wird.

Die Gründbarkeit einer solchen „Societas Unius Personae" (SUP) wurde im Richtlinien-Entwurf vorgeschlagen, um auf schnellere und kostengünstigere Weise über die EU-Grenzen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auch nur mit einem einzigen Gesellschafter und einem geringen Stammkapital gründen zu können. Um dies zu erreichen, enthält der Richtlinienvorschlag zudem ein obligatorisches vollständiges elektronisches Registrierungsverfahren. Obwohl die Mitgliedstaaten an bestimmte Rahmenbedingungen gebunden sind, sollten sie den (Online-)Re-

23 Vgl. die BT-Drucks. 17/12245 (vom 1. 2. 2013), dort die Fragen 142 ff. (S. 68, 69).

24 Vgl. den inländischen Koalitions-Vertrag zwischen der CDU, der CSU und der SPD v. 12. 3. 2018, dort auf Seite 131, unter den Rz. 6150 bis 6155.

25 Vgl. den vorerwähnten Aufsatz von Teichmann (Fn. 5), „SPE 2.0 – Die inhaltliche Konzeption", GmbHR 2018, 713.

26 Mit der Zwölften Richtlinie 89/667/EWG des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, kodifiziert durch die Richtlinie 2009/102/EG (ABl. L 258, 20), wurde in der gesamten Union ein Rechtsinstrument eingeführt, mit dem die Haftung von Einzelpersonen-Gesellschaftern einzelfallbezogen beschränkt werden kann.

27 Vgl. die Darstellung von Harbarth, „SPE 2.0 – Die rechtspolitische Perspektive", GmbHR 2018, 657 oder in Kurzfassung in DATEV-Dok.-Nr. 4077853; danach wäre für die Konzeption einer solchen SUP gem. der SUP-Harmonisierungsrichtlinie der EU-Komm. – in Anlehnung an Art. 50 Abs. 2 Buchstabe f AEUV – nur eine qualifizierte Mehrheit und kein Einstimmigkeits-Beschluss der EU-Mitgliedsländer im Rat und im Parlament erforderlich.

28 Der EWR besteht aus EU sowie den drei EFTA-Ländern (dem Fürstentum Liechtenstein, Island, und Norwegen, aber außer der Schweiz).

29 Näheres s. COM(2014) 212 final vom 9. 4. 2014, 3., zur allgemeinen Ausrichtung und mit neuer Dynamik, mit 2 Anhängen als Länderverzeichnisse der EU-Mitgliedsstaaten; hierzu ist von Lutter/Koch, „Societas Unius Personae (SUP) – Die SUP – super oder suboptimal?" erschienen, als Beiträge aus Wissenschaft und Praxis, wg. des Entschlusses der EU vom März 2018 zum einstweiligen Ruhenlassen dieses Projekts „SUP": Konzeption aber wohl noch etwas verfrüht.

30 Vgl. Interinstitutionelles Dossier: 2014/0120 (COD) v. 29. 5. 2015.

31 Vgl. hierzu auch Jung, „Societas Unius Personae (SUP) – Der neue Konzernbaustein", GmbHR 2014, 579.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

gistrierungsprozess und die angeforderten Informationen frei und individuell gestalten können.[32]

Bei der Gründung eines Unternehmens im Ausland entstehen erfahrungsgemäß unter anderem beachtliche Kosten für die Erfüllung der dort geltenden rechtlichen und administrativen Voraussetzungen, die sich häufig von denjenigen unterscheiden, die die Unternehmen aus ihrem „Heimatland" kennen. Solche Kosten, so u. a. für die meist zusätzlich erforderlichen Rechtsberatungen und für notwendige Übersetzungen, werden in aller Regel insbesondere für Unternehmensgruppen besonders hoch sein, da eine Muttergesellschaft, vor allem wenn es sich dabei um einen KMU-Bereich handelt, in jedem EU-Mitgliedsland, in dem sie zur Stärkung ihrer Wirtschaft eine Tochtergesellschaft zu gründen gedenkt, derzeitig noch strengere Voraussetzungen antreffen dürfte. Besonders den KMU sollte mit der Möglichkeit der Gründung einer solchen SUP ein einfaches, flexibles und in allen dieser Mitgliedstaaten einheitliches Instrument zur Erleichterung der Gründung von Auslandsgesellschaften und somit ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten an die Hand gegeben werden.

Die Mitgliedstaaten sollen laut dieser Richtlinie zugleich sicherstellen können, dass eine SUP nach ihrem nationalen Recht auch wieder aufgelöst oder in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt werden könnte, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Richtlinie nicht mehr erfüllen sollte. Eine bestehende SUP soll jederzeit beschließen können, sich nach dem im anwendbaren nationalen Recht festgelegten Verfahren in eine andere Gesellschaftsrechtsform „umwandeln" zu lassen. Und für den Fall, dass eine solche SUP dann keine geeigneten Schritte zur „Umwandlung" in eine andere Gesellschaftsrechtsform unternimmt, sind danach der zuständigen Kontrollbehörde die für die Auflösung und Umwandlung einer solchen SUP dann erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Eine SUP, die in eine andere Gesellschaftsrechtsform umgewandelt oder ganz aufgelöst worden ist, soll zur Erhöhung der Rechtssicherheiten europaweit die Abkürzung SUP nicht mehr verwenden dürfen.

All dies sollte als übergeordnete Ziele das grenzübergreifend agierende Unternehmertum fördern und es breit angelegt unterstützen, die Einrichtungs- und Betriebskosten spürbar senken und zugleich mehr Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der Union bewirken. Einer solchen SUP, aber auch Holdinggesellschaften mit hundertprozentigen Tochtergesellschaften, sollten eben auf diese Weise zusätzliche Transaktionskosten und unnötige Formalitäten im anderen EU-Land erspart werden.

Es handelt sich dabei um eine Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter („Einpersonengesellschaft"), bei der die Haftung, wie bei einer deutschen GmbH, ebenso auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken wäre. Um sicherzustellen, dass die harmonisierten Regelungen der SUP-Richtlinie möglichst umfassend angewandt werden, sollten sowohl natürliche als auch juristische Personen berechtigt werden, eine SUP zu errichten. Eine SUP würde somit natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit bieten können, europaweit als rechtliche Einheiten aufzutreten. Nationale Unterschiede blieben dabei dennoch bestehen, weil die EU-Vorschläge nur einen rechtlichen Rahmen darstellten, der über die nationale Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hinaus erweitert werden könnte. Rechtssubjekte wie beispielsweise die natürlichen Personen sollten danach eigene Fähigkeiten erlangen, durch die Gründung einer SUP auch im Ausland Träger von Rechten und Pflichten zu werden. Sie besäßen dort dann durchaus auch eigene Rechtsfähigkeiten.

Danach sollte die Gründung einer SUP in jedem Mitgliedsstaat erfolgen können. Tätigkeitsort und Satzungssitz wären voneinander trennbar, der Satzungssitz könnte freilich irgendwo in der EU liegen. Nach den Artikeln 10 und 11 dieses Richtlinien-Entwurfs soll eine SUP halt ihren satzungsmäßigen Sitz und entweder ihre Stammverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben. Diese Richtlinie will nur einige Eckpunkte regeln. Lückenschließend sollten die Regelungen der jeweiligen nationalen Rechte gelten, die für nicht öffentlich handelbare, geschlossene Kapitalgesellschaften der Mitgliedstaaten gelten (in Deutschland folglich in etwa vergleichbar einer GmbH).

Problematisch erscheint Kritikern herbei allerdings, dass sich das auf die SUP anwendbare nationale Recht gemäß Art. 7 Abs. 4 SUP-RLE nach dem Satzungssitz richten sollte. Dadurch könne sich das anwendbare Recht von dem Recht des Staates unterscheiden, in dem die SUP tatsächlich tätig sein soll. Die Möglichkeit einer Sitztrennung ist europarechtlich nicht unbedingt geboten, wäre aber rechtspolitisch durchaus wünschenswert.[33] Für eine Trennung von Gesellschaftssitzen spräche, dass dadurch die nationalen Schutzstandards gezielt umgangen werden könnten.

Eines Minderheitenschutzes bedarf es wegen des Einzelgesellschafters verständlicherweise nicht. Da die SUP nach eigener Erklärung der EU-Kommission einen Ersatz für das aus ihrer Sicht vorläufig gescheiterte SPE-Projekt darstellen würde, bleibt den Kritikern nur die Wahl, die Vor- und Nachteile dieses neuen Ansatzes näher zu beleuchten. Während die SUP weiterhin unverändert neben einer nationalen Ein-Mann-GmbH angeboten werden kann, könnte eine solche SUP, wie auch die angedachte SPE, als Vollstatus und als ein europäisches Gesamtkonzept, als eine supranationale Rechtsform neben den bestehenden nationalen Rechts- und Gesellschaftsformen treten und würde diese auch nicht irgendwie beeinträchtigen.

Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. 04. 2014 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mit einem einzigen Gesellschafter" (SUP) umfasst 33 Artikel.

2. Angedachtes Mindestkapital einer SUP

Nach traditioneller Auffassung gilt das Mindestkapital als angemessene finanzielle Ausstattung einer Gesellschaft mit eigenem Ausgangskapital und als Ausgleich für ihre Haftungsbeschränkung. Nach Art. 16 Abs. 1 SUP-RLE soll das Stammkapital einer SUP jedoch nur 1 EUR bzw. eine hierzu vergleichbare Einheit in der jeweiligen Landeswährung oder auch höher betragen. Die EU-Mitgliedstaaten sollen weder einen Höchstwert für den einzigen Anteil oder das eingezahlte Kapital festsetzen, noch die SUP zur Bildung gesetzlicher Rücklagen verpflichten können.

Um die Kontrollen von solchen SUP zu vereinfachen, sollen weder weitere Anteile ausgegeben, noch soll der einzige Anteil geteilt werden können. Nach Art. 16 Abs. 5 SUP-RLE wäre das gezeichnete und eingezahlte Stammkapital aus Gründen des Vertrauensschutzes stets in allen Geschäftsbriefen und Auftragsformularen einer solchen Einmann-Auslandsgesellschaft anzugeben und auch auf ihrer Internet-Website deutlich erkennbar auszuweisen. Derjenige, der sich einer umfassenderen Haftungsbeschränkung sowie eines niedrigen Mindestkapitals bedient, soll

32 Vgl. die EU-Verordnung Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments (EP) und des EU-Rates v. 25. 10. 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems „Internal Market Information System" (abgekürzt „IMI-VO"), ABl. L 316, 1. und hierzu die EU-Verordnung Nr. 1024/2012, ABl. L 200, 1, über „Die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems".

33 Vgl. die Stellungnahmen hierzu des Deutscher Industrie- und Handelskammertages v. 22. 8. 2013 (DIHK), 3; sowie des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), v. 20. 9. 2013, 5.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

bereit sein, zum Gläubigerschutz jederzeit einen persönlichen Einsatz aus seinem eigenen Vermögen zu erbringen, und dies vertrauenerweckend auch nach außen in geeigneter Weise kundzutun.

Ein üblicherweise höheres Mindestkapital soll es bei der Gründung einer SUP nicht geben, auch soll ja nach Artikel 16 der Richtlinie eine Rücklagepflicht – wie in der „UG (haftungsbeschränkt)" gem. § 5a des (deutschen) GmbHG – ausdrücklich ausgeschlossen werden, und eine irgendwie geartete Obergrenze sollte es folglich nicht geben. Rücklagen könnten nach Artikel 16 SUP-RLE aber durchaus freiwillig gebildet werden dürfen.

Ein sicherlich höheres, finanzierbares, moderateres Mindestkapital von z. B. 10.000 bis zu 20.000 EUR dürfte aber nach persönlichen Einschätzungen und Wertungen der Geschäftspartner einer SUP ohnehin keinen ausreichenden, vertrauenerweckenden Schutz darstellen. Vertragliche Gläubiger könnten hierdurch zwar abgeschreckt werden, sie könnten sich aber auch noch sonstige persönliche Sicherheiten geben lassen. Durch einen erheblich strengeren Gläubigerschutz könnte ein europäisches Gütesiegel für eine Gesellschaftsform wie die SUP geschaffen werden, das durchaus europaweit akzeptiert werden würde, wohingegen eine Auslandsgesellschaft ohne ein nennenswert höheres Mindestkapital eher als unseriös gelten könnte.

Alle diese Umstände dürften naturgemäß aber keineswegs tauglich genug sein für einen nach außen hin effektiv und effizient gestalteten Gläubigerschutz. Erhöhungen des Stammkapitals aus den laufenden Einnahmen heraus oder durch weitere Einbringungen sollten natürlich jederzeit möglich sein. Das in der Gründungsvereinbarung vorgesehene Ausstattungs-Kapital soll bei der Errichtung nachweisbar und vollständig zu erbringen sein.

Eine SUP dürfte nach Art. 18 Abs. 3 SUP-RLE keinerlei Gewinnausschüttung vornehmen, wenn sie hierdurch nicht mehr in der Lage wäre, danach ihre fällig werdenden Schulden zu begleichen. Soweit ein Geschäftsführer dennoch gegen diese Ausschüttungssperre nach Art. 18 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 3 SUPRLE bewusst oder fahrlässig verstoßen würde, hätte er persönlich zu haften und die unrechtmäßigen Gewinnausschüttungen nach 18 Abs. 5 SUP-RLE an seine Gesellschaft zurückerstatten. Die Gläubigerrechte würden durch die den Geschäftsführern (und in besonderen Fällen dem einzigen Gesellschafter) der SUP auferlegten Pflicht zur Kontrolle der Gewinnausschüttungen ausreichend geschützt sein. Gewinnausschüttungen sind hingegen dann zulässig, wenn ein Bilanztest ergeben hat, dass die nach der Gewinnausschüttung verbleibenden Vermögenswerte einer SUP noch ausreichten, um ihre Verbindlichkeiten in vollem Umfang abzudecken. Das Leitungsorgan einer SUP sollte einen oder auch mehrere natürliche Personen zu Geschäftsführern bestellen können.

Weitere Beschränkungen in Bezug auf die Verwendung des Kapitals und der Einnahmen sollten ihm nicht auferlegt werden (Art. 19 SUP-RLE). Art. 16 Abs. 4 SUP-RLE schließt eine irgendwie geartete Pflicht zur Rücklagenbildung explizit aus.

Für grenzüberschreitendes Gestalten von Unternehmensgruppen könnten sich seitens der an sich willigen und zielstrebigen Mitgliedsstaaten der EU hierzu in Anlehnung daran schon bald neue Perspektiven ergeben. Insbesondere übernational aufgestellte mittelständige Unternehmen (KMU) sollten von der Einführung von einheitlich europäisch ausgerichteten Gesellschaftsarten wie z. B. der SPE bzw. EPG Vorteile ziehen können. Aber auch für Konzerne würden Gesellschaftsformen wie z. B. „Europa GmbHs", von einigem Interesse sein können, weil durch europaweit einheitlichere Gesellschaftsstrukturen sicherlich eine Vereinfachung von Kontrollen seitens ihrer Konzernzentralen erreicht werden könnte.

Die Mitgliedstaaten hätten diese EU-Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem verbindlichen Erlass in nationales Recht umzusetzen. Bis dahin würde die EU-Kommission auch die erforderlichen Durchführungsrechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten würden darin wohl aufgefordert, den Umsetzungsprozess schon kurz nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einzuleiten.

3. Erweiterte Kritik an der EU-Richtlinie zur Gründung und Ausgestaltung einer SUP

Alles dies wurde von außen her als sehr kritisch und als sehr umstritten angesehen, u. a. leider auch mit unstimmigen Argumenten von möglichem „Missbrauch" durch Zwischenschalten von SUP sowie „SUP" als Briefkastenfirmen (z. B. in Großbritannien als eine Ltd.[34]), und dies sogar „mit der rechtlichen Absegnung durch die EU".

Viel diskutiert wurde in den verschiedensten privaten und EU-Gremien im Rahmen dieser SUP-Richtlinie der EU-Kommission die darin zum Ausdruck kommende Anfälligkeit von SUP für möglichen „Identitätsbetrug" oder „Geldwäsche", z. B. durch die vorgesehene, nicht kontrollierbare „Online-Gründung", aber auch durch die Regelungen zu den Kapitalausstattungen.

Ein tragfähiger Minimal-Konsens konnte trotz großer Unterstützung durch die Politik, die Wirtschaft und durch Notarvereinigungen, auf der EU-Ebene sowie im Rechtsauschuss des EU-Parlamentes leider nicht erzielt werden.[35]

4. Vorläufige Rücknahme des EU-Richtlinien-Entwurfs zur „SUP" durch die EU-Kommission

Nachdem die Ausgestaltung ihres Richtlinien-Entwurfes doch Einiges an nachhaltiger Kritik und an Gegenvorschlägen erfahren hat, zog die EU-Kommission es am 4. 7. 2018[36] vor, ihre Richtlinien-Vorschläge zur SUP vorerst einmal **formal zurückzunehmen**,[37] um sicherlich später mit Verbesserungen hierzu aufzuwarten.

V. Das seit langem geltende EU-rechtliche Konzept einer „Societas Europaea" (SE)

1. Allgemeines zur Gründung und Verwaltung von SE in EU-Mitgliedsländern

Die definitive Éinführung der EU-Gesellschaftsform einer sog. „Societas Europaea" (SE) als Aktiengesellschaft (AG) nach dem

34 Vgl. Dreßler (gleicher Autor), breitangelegtes Fachbuch zu: Gewinn- und Vermögensverlagerungen in Niedrigsteuerländer und ihre steuerliche Überprüfung, 4. Aufl. 2007, mit noch heute durchaus verwertbaren Länderbeschreibungen, mit aktuellen, Bp-Praxis-bezogenen Auflistungen von typischen Gestaltungen und Missbrauchsarten über die Grenzen, z. B. mit Briefkastenfirmen, Ltd. etc., und mit vielen Beispielen, mit Tabellen, mit Übersichten, mit Gesetzesauszügen und Verwaltungserlassen sowie mit vielen Literaturhinweisen.

35 Vgl. hierzu auch das „Positionspapier der (deutschen) Wirtschaftsprüferkammer v. 20. 2. 2017 zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission" (EU-Richtl. 1024/2012) v. 10. 1. 2017 zur Einführung eines Notifizierungs-Verfahrens, Com(2016)821 final oder DATEV-Dok.-Nr. 0404875.

36 Vgl. Auflistung der EU-Kommission v. 4. 7. 2018 (unter 2018/C 233/05) zurückgenommenen Vorschlägen und Richtlinien, hier unter COM/2014/0212 ihres „Richtlinien-Entwurfs zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter" (Interinstitutionelles Verfahren – 2014/0120 (COD) sowie Mitteilung von Merten v. 15. 7. 2019 „Europäische Privatgesellschaft" (SPE) in DATEV-Dok.-Nr. 5228325.

37 Vgl. hierzu auch die Mitteilung von Feldmann v. 19. 2. 2019, geschäftsführender Gesellschafter der „EU-Concept Unternehmensberatung UG, Düsseldorf, c/o Hans Böckler-Stiftung in Düsseldorf, unter „Mitbestimmungs-Portal".

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Recht des jeweiligen EU-Mitgliedstaats ihres Firmensitzes, oder auch „Europäische Aktiengesellschaft" genannt, ist, wie andere EU-Gesellschaftsarten, als gewolltes Rahmenwerk für auf Europaebene zugelassene Gesellschaftsformen, ein Ausfluss der Harmonisierungsbemühungen der EU im breit angelegten Gesellschaftsrecht. Die SE bietet vorrangig mittelständigen europäischen Unternehmen die Möglichkeit, EU-weit als rechtliche Einheit mit nationalen Niederlassungen oder Betriebsstätten zu agieren oder ihre Geschäfte in einer EU-Holding zusammenzufassen sowie Tochtergesellschaften mit europaweit geltenden Normen zu gründen. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Kapitalgesellschaft (juristische Person) nach nationalen Vorbildern, aber ohne eine Deckungsgleichheit mit vergleichbaren Gesellschaftsformen, deren Kapital wie üblich in Aktien zerlegt ist. Das Mindestkapital einer SE beträgt 120.000 EUR. Ihr Sitz muss in einem der EU-Mitgliedsstaat liegen.[38]

Hinsichtlich der Führungsorganisation einer SE besteht ein Wahlrecht zwischen einem monistischen oder einem dualistischen System.[39] In der Bundesrepublik Deutschland ist diese EU-Gesellschaftsart SE durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft v. 22. 12. 2004, sog. SE-Gesetz[40] eingeführt sowie später abrundend durch das Änderungs-Gesetz v. 7. 12. 2006, sog. SEStEG-Gesetz[41] ergänzt worden und damit seither allgemein und mit Rechtskraft gültig geworden.

Durch die Verordnung (EG-VO) Nr. 2157/2001 des Rates der Europäischen Union v. 8. 10. 2001[42] über das Statut und den Status einer solchen „Europäischen Gesellschaft", in Kraft getreten nach Art. 70 am 8. 10. 2004[43], sollte eine europarechtliche, und damit transnationale Rechtsform einer europaweiten „Aktiengesellschaft" geschaffen werden. Seither können nach den Vorschriften der zuvor genannten EU-VO Handelsgesellschaften in der Form einer „Europäischen Aktiengesellschaft" gegründet werden. Mit dieser VO wurde die Gründung einer „Societas Europaea" (SE) ermöglicht, mit dem erklärten Ziel, dass Aktiengesellschaften und GmbHs als

- Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten fusionieren, sich verschmelzen oder eine eigene oder auch eine gemeinsame Holding errichten können (Art. 2).
- Gesellschaften eine Societas Europaea durch Umwandlung eingehen können (Art. 37)
- Gesellschaften, u. a. juristische Personen, aus verschiedenen Mitgliedsstaaten, die alle wirtschaftlich tätig sind, EU-weit eigene oder gemeinsame Tochtergesellschaften oder auch eigenständige Zweigniederlassungen gründen dürfen (Art. 3).

Auch können hiernach Gesellschaften und juristische „Personen des öffentlichen Rechts" durch Zeichnung von Aktien eine private, wirtschaftlich tätige Tochter als Societas Europaea gründen.

2. Gekürzte Inhaltsangaben zu den Voraussetzungen für eine SE

Die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8. 10. 2001 zur Gründung von ‚Europäischen Gesellschaften'" (Societas Europaea – SE) umfasst 70 Artikel.[44]

Als die „wichtigsten" davon erscheinen (auszugsweise):

- Art. 1 – eigene Rechtspersönlichkeit
- Art. 4 – zu zeichnendes Stammkapital i. H. v. 120.000,- EUR oder höher
- Art. 7 – Sitz der SE und ihrer Hauptverwaltung
- Art. 8 – Verlegbarkeit des Gesellschaftssitzes innerhalb der EU
- Art. 11 – Kenntlichmachung als „SE" durch Voran- oder Anhängen dieses Zusatzes an den Namen der „Europäischen Gesellschaft"
- Art. 13 – Eintrag im Handelsregister des Sitzes dieser EU-Gesellschaft gem. dem Recht des Mitgliedsstaates und Offenlegung[45]
- Art. 14 – Eintragung und Löschung einer Europäischen Gesellschaft und deren Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt
- Art. 38 bis 45 – zur Struktur der Verwaltung und des Aufsichtsrates[46] sowie der Gesellschafter-Versammlungen
- Art. 46 – Bestellung von Mitgliedern der Organe für höchstens sechs Jahre, mit der Möglichkeit ihrer Wiederbestellung
- Art. 61 – Jahresabschlüsse (auch konsolidierte) und wirtschaftliche Lageberichte zur SE
- Art. 62 – Auflösung der Europäischen Gesellschaft nach dem Recht des Sitzstaates
- Art. 63 – Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen
- Art. 70 – Inkrafttreten dieser EU-VO (am 8. 10. 2004).

Nach Abschnitt 4 der „Einleitung" zur VO sind auch Zusammenschlüsse von Gesellschaften über die EU-Grenzen möglich.

3. Ausgestaltung einer „Societas Europaea" (SE) durch Gesellschafts-Umwandlung

Nach Anhörung von kommunalen Spitzenverbänden, von Wirtschaftsorganen sowie von sonstigen Fachkreisen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Anwendungsschreiben

38 Vgl. auch die BMF-Verwaltungsgrundsätze zur Einführung der SE v. 25. 8. 2009 IV B 5 – S 1341/07/10004, BStBl. I 2009, 888 oder DStR 2009, 927 oder DATEV-Dok.-Nr. 5232305; ähnlich die Vfg. der OFD Frankfurt a. M. v. 16. 9. 2009 S 1300A-81-St 58, DBA-Kartei zu AStG S-1300 – Allgemeines Betriebsstätte, Karte 1, oder DATEV-Dok.-Nr. 5232375.

39 Vgl. die Erläuterungen zu monistischen und dualistischen Systemen in den Fn. 20 und 21.

40 Vgl. das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft, SEE-Gesetz, v. 22. 12. 2004, BGBl. I 2004, 3675, mit späteren Änderungen – aber auch das sog. SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) v. 29. 2. 2004 (47 Art.), BGBl. I 2004, 3686 oder DATEV-Dok.-Nr. 9111513, betreffend die Beteiligung von anderen Gesellschaften und von Arbeitnehmern mit Betriebsrat in einer solchen Gesellschaft (EU-Richtlinie hierzu in ABl. Nr. L 294, 22).

41 Vgl. das umfangreiche „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften" (SEStEG) v. 7. 12. 2006, BGBl. I 2006, 2782 ff. (25 S.) oder DATEV-Dok.-Nr. 0172264.

42 Vgl. den VO-Text in Deutsch unter EU-AmtsBlatt L 294/1 v. 10. 11. 2001, abrufbar unter: *http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/cases/01-2157.de.pdf*, ergänzt durch die EU-Richtlinie des Rates – EG 2001/86 vom gleichen Tag (08. 10. 2001), ABl. Nr. 1 L 294/22 v. 10. 11. 2001, diese abrufbar unter: *http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/company/cases/01-86.de.pdf*, zur Historie und Ausgestaltung dieser EU-VO vgl. zudem Bayer, „Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht", BB 2004, 1 ff.

43 Vgl. EU-ABl. Nr. 1 L. 302/2003, 40; in Österreich wurde ein solches SE-Gesetz im dortigen Bundesgesetzblatt am 24. 6. 2004 verkündet, in Belgien durch einen Königlichen Erlass am 1. 9. 2004, im Fürstentum Liechtenstein als EWR-Land am 25. 1. 2005, von deutschen Unternehmen waren am 1. 1. 2018 bereits 496 SE eingetragen (Quelle: Kornblum, GmbHR 2018, 669).

44 Während nach der Erfassungs-Statistik der EU in 2013 bereits 2052 SE-Gründungen registriert wurden, in 2018 waren es 3140 und Mitte 2019 sogar schon 3228, mit überwiegend dualistischer Struktur (Stand der von der EU veröffentlichten Statistik v. 30. 6. 2019); vgl. auch Hinweise hierzu von Bayer/Schmidt, BB 2018, 2562.

45 Insbesondere, wenn eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer entsprechend der Richtlinie 2001/86/EG des Rats v. 8. 10. 2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294/22 v. 10. 11. 2001) geschlossen worden ist; zur umstrittenen Frage einer „Mitbestimmung" vgl. Darstellung von Mückl, „Mitbestimmung bei Gründung einer SE – Sein oder Sollen", BB 2018, 2868. Oder DATEV-Dok.-Nr. 4079351.

46 Vgl. Darstellung zum Aufsichtsrat einer SE Scholz, „Rechtmäßigkeit der Besetzung des Aufsichtsrats bei Umwandlung einer AG in eine SE", StX 2018, 749 oder DATEV-Dok.-Nr. 0881114.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

v. 2. 5. 2011[47] das inländische „Umwandlungsrecht für die Gründung einer Europäischen Gesellschaft" (SE) mit Sitz in einem EU-Mitgliedsland Erläuterungen für die Schaffung derartiger neuer EU-Kapitalgesellschaften durch „Umwandlungen"[48] oder „Verschmelzungen"[49] auf SE-Gesellschaften veröffentlicht.[50]

4. Mögliche Sozialversicherungspflichten von Organmitgliedern einer SE im Inland

Die Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland sieht in den Tätigkeiten von Organträgern einer SE im Inland unter bestimmten Umständen „abhängige Beschäftigungen", mit der Folge einer Abführungsverpflichtungen der SE von Sozialabgaben auf Gehaltszahlungen an die inländische Sozialträger.[51]

5. Formulare für mögliche einheitliche und gesonderte Feststellungen

Eine Ausfüllung und Abgabe der (neuen) Vordrucke „SE" zur jährlichen Ertragssteuererklärung ist nur dann erforderlich, wenn Sonderbetriebsvermögen vorhanden, Sonderbetriebseinnahmen, Sonderbetriebsausgaben oder Wertkorrekturen sowie Verluste zu verzeichnen sind, z. B. in Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, und dies dann grundsätzlich auf elektronischem Wege.[52]

VI. Steuerrechtliche Behandlung von „Europäischen Gesellschaften" (Societas Europaea-SE)

1. Besteuerung von EU-Kapitalgesellschaften im Inland

Die Besteuerung von inländischen Gewinnen einer „Europäischen Gesellschaften – Societas Europaea" (SE) als Aktiengesellschaft entspricht zwingend auch den nationalen Regelungen zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach den nationalen Steuerrechtssystemen der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, und dies gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen EU-Mitgliedsland ihres Sitzes bestehenden bilateralen Abkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen (DBA).

Bei den Körperschaftsteuern handelt es sich auch in den anderen EU-Ländern meist um einen linearen Steuertarif, in der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 KStG seit 2008 um 15 %, hier zuzüglich (noch) des Solidaritätszuschlages i. H. v. 5,5 % auf die festgesetzte Körperschaftsteuer und außerdem einer nach Sitzgemeinden schwankenden Gewerbesteuer. Die steuerliche Gesamtbelastung einer Kapitalgesellschaft im Inland mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer liegt daher überschlägig bei rd. 30 % vom zu versteuernden Bilanz-Gewinn, einem nur groben Richtwert, der im Einzelfall wegen der unterschiedlichen Gewerbesteuer-Hebesätze der Sitzgemeinden oder deren teilweisen Anrechenbarkeiten bei solchen Gesellschaften durchaus etwas höher oder niedriger liegen kann. Kapitalgesellschaften haben hier zudem keinen steuerlichen Grundfreibetrag, wie die natürlichen Personen bei der inländischen Einkommensteuer.

Steuerlich anzuerkennende Verluste einer Kapitalgesellschaft mindern ihren im Inland steuerbaren Bilanzgewinn.

Auch sind Kapitalgesellschaften, die im Inland gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, hier nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung gilt wiederum nicht für hier nachweisbar rein wirtschaftlich tätige Geschäftsbetriebe.

Ihren Jahresüberschuss kann die Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter bzw. Anteilseigner (bei der AG werden diese Aktionäre genannt) ausschütten (sowohl in Form einer offenen, d. h. mit Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafter, als auch einer verdeckten Gewinnausschüttung, d. h. bei steuerlicher Umqualifizierung von Betriebsausgaben in eine Gewinnausschüttung). Bei einer solchen Ausschüttung an ihre Gesellschafter ist die Kapitalgesellschaft im Inland als besondere Form der Steuererhebung grundsätzlich zum Einbehalt von 25 % Kapitalertragsteuer, zzgl. Solidaritätszuschlag, der sog. Abgeltungsteuer, verpflichtet, sofern es sich hierbei um eine natürliche Person handelt, der die Gesellschaftsanteile im Privatvermögen hält.

Ein Sonderfall bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften liegt vor, wenn solche Kapitalgesellschaft (hier die SE als Europäische Privatgesellschaft) weder Ihren Sitz noch Ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Eine solche Körperschaft ist dann im Inland nach § 2 KStG nur beschränkt steuerpflichtig, und zwar nur mit ihren möglichen inländischen Einkünften, bei Gewinnen aus unselbständigen Betriebsstätten mit Sitz in einem EU-Land nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

2. Besteuerung im anderen EU-Land und nach DBA mit diesem Gebiet

Nach den Doppelbesteuerungsabkommen unterliegt der Gewinn aus jeder Betriebsstätte oder Niederlassung in Anlehnung an die unterschiedlichen Regelungen in den Vorgaben der OECD für bilaterale DBA-Regelungen in Art. 7 (Unternehmensgewinne), Art. 9 (verbundene Unternehmen) oder Art. 10 (Dividenden) des OECD-Muster-DBA (2014) grundsätzlich der Besteuerung im EU-Land des jeweiligen Sitzes einer solchen Firmeneinrichtung. Die Ausschüttung von erwirtschafteten Gewinnen an die Aktionäre in Form von Dividenden oder Beteiligungszuwendungen kann in Deutschland mit der Pflicht zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuern (pauschale Abzugssteuern) an der Quelle belegt werden. Allerdings ist dies nur dem Staat erlaubt, in dem die „Societas Europaea" (SE) ihren Verwaltungs- bzw. Gesellschaftssitz hat, wie z. B. bei einem Wohnsitz oder Sitzes des empfangenden Aktionärs in der Bundesrepublik Deutschland. Die von der „Societas Europaea" möglicherweise unmittelbar empfangenen Dividenden sind bei deren Anteilseigner steuerpflichtige Ein-

47 Umwandlungssteuererlass 2011 v. 11. 11. 2011 IV C 2 – S 1978b/08/10001, DATEV-Dok.-Nr. 5233697 (238 S.), u. a. zur Einführung der „Europäischen Gesellschaft" – SE, mit Auflistungen und Beispielen.

48 Vgl. BMF v. 4. 9. 2007 IV B 2 – S 1900/07/0001, zu Nachweispflichten gem. § 22 Abs. 3 UmwStG n. F., BStBl. I 2007, 698 oder DStR 2007, 1628 oder DATEV-Dok.-Nr. 5230838, sowie zu Bewertungen von Betriebsvermögen hierbei Vfg. der OFD Karlsruhe v. 13. 2. 2007 S 3220/3 St 342, IStR 2007, 300 oder DATEV-Dok.-Nr. 5230797.

49 Nach §§ 2 i. V. m. 122a UmwG sowie den §§ 2, 20 u. 22 UmwStG n. F.; vgl. auch Kurzbeitrag von Stadler, „Grenzüberschreitende Verschmelzungen unter Beteiligung einer Europäischen Gesellschaft (SE)", BB 2010, 977 oder DATEV-Dok.-Nr. 1641372, zum Kreis der verschmelzungsfähigen Gesellschaften in Europa, unter Anwendung der EU-Verschmelzungs-Richtlinie v. 25. 11. 2005 2005/56/EG, AmtBl EG L 310.

50 Vgl. Reiserer/Biesinger/Christ/Bollacher, „Die Umwandlung der deutschen AG in die europäische SE mit monistischem Leitungssystem am Beispiel einer betriebsratlosen Gesellschaft", Teil 1, insbesondere zu möglichen Rechtsformen und Führungsstrukturen, DStR 2018, 1185 oder DATEV-Dok.-Nr. 4077509, sowie Teil 2, insbesondere zu Umwandlungsplänen und Umwandlungsberichten, DStR 2018, 1236 oder DATEV-Dok.-Nr. 4077617.

51 Näheres hierzu vgl. Darstellung von Bosse, „Sozialversicherungspflicht von Organmitgliedern in der Societas Europaea?", NWB 2019, 953 oder verkürzt in DATEV-Dok.-Nr. 4080249.

52 Nach § 60 Abs. 4 Satz 1 EStDV, nach § 60 Abs. 4 Satz 2 EStDV können hiervon Ausnahmen gewährt werden; s. auch BMF-Erlass v. 21. 6. 2019 für das Veranlagungsjahr 2018, mit ausführlichem Erläuterungs-Erlass hierzu v. 4. 12. 2018, DATEV-Dok.-Nr. 0420683; vgl. überdies die Anmerkungen von Eggert, „Vordrucke ER, SE und AVSE zum Sonderbereich bei der EÜR", BBK 2016, 430 oder in Kurzform in DATEV-Dok.-Nr. 4070164.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19

Lizenziert für Herrn RA/StB Dr. Günter Dreßler.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

künfte aus Kapitalvermögen oder, bei einem Mutterunternehmen, solche sogar aus Gewerbebetrieb.

In Deutschland unterliegen sie der Besteuerung nach dem sog. Teileinkünfte-Verfahren[53] oder eben alternativ der pauschalen Abgeltungsteuer von 25 % (noch plus 5,5 % an Soli-Zuschlag und 8 oder 9 % an eventuell anfallender Kirchensteuer).

Auch unselbständige Zweigniederlassungen haben ihren Gewinn im Land ihres Firmensitzes zu versteuern (gemäß dem Betriebsstätten-Prinzip).

Die Gründung der „Societas Europaea" (SE), wie auch ihre mögliche Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Sitzverlegung in ein anderes Land, ist hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung in der „Fusionsrichtlinie" der EG/EU geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Vorgaben dieser Richtlinie vorwiegend im eigenständigen „Umwandlungssteuergesetz" geregelt worden.

Demnach löst die Gründung einer „Societas Europaea" (SE) durch eine grenzüberschreitende Fusion oder Umwandlung auf der Ebene der Gesellschaft oder bei den Gesellschaftern soweit wie möglich keine akute Steuerbelastung aus. Allerdings muss dabei sichergestellt werden, dass die bei den beteiligten Unternehmen oder den Anteilseignern vorhandenen stillen Reserven dem Fiskus für eine spätere Besteuerung noch zur Verfügung stehen und nicht etwa endgültig verloren gehen können (Steuerneutralität).

Nach den gleichen Grundsätzen wird auch eine Sitzverlegung einer „Societas Europaea" behandelt. Nach deren Sitzverlegung besteht das inländische Besteuerungsrecht für Anteile an einer solchen SE fort.[54]

VII. Schlussbemerkungen und Ausblick

Mit verschiedenen Verordnungs- und Richtlinien-Modellen haben sich die Organe Europäischen Union (EU – deren Kommission, Rat und Parlament) seit 2001 um Harmonisierungen auf dem Gebiet der EU-weit recht unterschiedlichen Gesellschaftsrechte bemüht. Hierbei lauteten die gängigen Bezeichnungen (in Anlehnungen an die „lateinische Sprache") „Societas Europaea" (SE – in EU-weit geltende Gesellschaftsform umgesetzt), „Societas Privata Europaea" (SPE)[55], „Societas Cooperativa Europaea" (SEC) oder auch „Societas Unius Personaea" (SUP).

Während die drei letzteren Modelle und möglichen Formen von „Europäischen Gesellschaften" nach langen Diskussionen, mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen auf den Ebenen der Politik, der Wirtschaft und einzelner Fachverbände innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und EU-weit bisher noch nicht zum Durchbruch kamen, konnte parallel dazu das System einer Europäischen Kapitalgesellschaft, mit der Benennung „Societas Europaea" (SE), mit Wirkung ab Oktober 2004 gesellschaftsrechtlich umgesetzt werden.

Rechtlich handelt es sich dabei um Kapitalgesellschaften (juristische Personen) nach den nationalen Vorbildern der EU-Mitgliedsländer, aber ohne eine erkennbare Deckungsgleichheit mit vergleichbaren Gesellschaftsformen, deren Kapital wie üblich in Aktien zerlegt wird. Das Mindestkapital beträgt bei solchen SE 120.000 EUR. Ihren Sitz müssen sie verständlicherweise in einen oder auch mehrere der (gegenwärtig nur noch) 27 EU-Mitgliedsstaaten legen.

Während die Vorstöße der EU-Kommission zur Gründung von sog. „Societas Privata Europaea" (SPE) in 2009 und 2013 sowie von „Societas Unius Personaea" (SUP – einer Einmann-Gesellschaft mit geringem Mindestkapital) in 2014 wegen vielseitiger und heftiger Kritik aus der Politik, der Wirtschaft und aus Verbänden an den möglichen Auswirkungen, den Formulierungen sowie den erläuterten Zielvorgaben in den Entwürfen der einschlägigen EU-Verordnungen bzw. EU-Richtlinien hierzu scheiterten und diese von der EU-Kommission deswegen nach und nach die erstere in 2013 bzw. die zweite in 2018 vorerst von der EU-Kommission wieder zurückgenommen wurden, hat die parallel konzipierte EU-Verordnung für die Gründung einer „Societas Europaea" (SE) als Kapitalgesellschaft in den EU-Mitgliedsländern seit ihrer gesellschaftsrechtlichen Einführung durchaus ihren konzeptionellen Bestand.

Zu begrüßen ist zudem, dass der EUGH durch seine Rechtsprechung zum verbesserten Kapital- und Aktionärsschutz, hin u. a. zu einer gelockerten Kontrolle der Verwaltungen von EU-Gesellschaften, zielstrebig den europäischen Fortentwicklungen im Gesellschaftswesen durch Überwindung von gewissen nationalen Beschränkungen einen nachhaltigen Rückhalt verliehen hat.[56]

Erfahrungsgemäß werden die verschiedenen Organe der Europäischen Union sowie einige Regierungen der EU-Staaten (wie z. B. die Bundesregierung Deutschland) hierzu keine Ruhe geben und alsbald erneute Versuche zur Einführung weiterer flexibler EU-Gesellschaftsformen in ihren EU-Zuständigkeitsgebieten unternehmen.

53 Das Teileinkünfte-Verfahren nach § 3 Nr. 40 und 3c EStG im betrieblichen Bereich aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gilt im Inland seit dem 1. 1. 2009 und folgt dem früheren Halbeinkünfteansatz nach; dabei werden Dividenden, Veräußerungsgewinne und Erträge aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen nur zu 60 % in den steuerpflichtigen Gewinn mit einzubeziehen; hierauf möglicherweise lastende pauschale Abzugssteuern (25 %) an der Auszahlungsquelle werden bei der Jahres-Veranlagung nach einer „Günstiger-Prüfung" zum Ausgleich auf die insgesamt errechnete Jahres-ESt angerechnet.

54 Vgl. Kirchhof, EStG-Komm., 18. Aufl. 2019, § 15 Rz. 159, 161 sowie Wacker in Schmidt, EStG-Komm., 38. Aufl. 2019, § 15 Rz. 155, 156.

55 Vgl. hierzu u. a. de Erice/Gaude, „Societas Privata Europaea – Unternehmensleitung und Haftung", DStR 2009, 857 oder Anzinger, „Die Europäische Privatgesellschaft", BB 2009, 2606.

56 Vgl. u. a. die EUGH-Entscheidung v. 13. 5. 2003 C-463/00, EUGHE-2003, 4581 oder BB 2003, 1520 oder RIW 2003, 869 (EU-Komm. gegen das Königreich Spanien – zum System behördlicher Genehmigungen in Bezug auf privatisierte Unternehmen, gem. den Artikeln 43 EG und 56 EG).

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020 (http://www.stbpdigital.de) - 17.09.2020 12:19